ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 1997

zur Änderung des Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel Nr. 2 fallen

(97/237/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 94/169/EG der Kommission [3] wurde ein erstes Verzeichnis der unter Ziel Nr. 2 fallenden Gebiete für den Programmplanungszeitraum 1994—1996 aufgestellt.

Dieses Verzeichnis ist für den Programmplanungszeitraum 1997—1999 mit der Entscheidung 96/472/EG der Kommission [4] geändert worden.

In die Entscheidung vom 26. Juli 1996 hat sich ein Irrtum bei der Bezeichnung eines unter Ziel Nr. 2 fallenden Industriegebiets eingeschlichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 für den Zeitraum 1997—1999 aufgestellte Verzeichnis der unter Ziel Nr. 2 fallenden Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung wird dahingehend geändert, daß für das förderfähige Gebiet in der NUTS III-Region Madrid die auf die „Universidad Politécnica" bezogene Angabe „Ciudad Universitaria" durch die Bezeichnungen „Escuela Técnica Superior de Ingenieros Industriales, Escuela Técnica Superior de Ingenieros de Minas, Facultad de Informática" ergänzt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. März 1997

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.
[2] ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.
[3] ABl. Nr. L 81 vom 24. 3. 1994, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 54.